

Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 13.01.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.086.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.252.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-165.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-165.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	165.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.639.100 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	7.594.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	44.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	625.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	585.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	31.600 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	116.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-84.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 0,00 EUR veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|-------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| | b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 375 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | | 335 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 69,77 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres(2013)	10.649.616 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres(2014) beträgt	10.994.164 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres(2015)	11.174.164 EUR

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gebäude
- DK 0004 die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0006 die EDV
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0008 die Wohnungswirtschaft
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0033 Vermögensgegenstände Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes
- DK 0042 Vermögensgegenstände Bauhof
- DK 0043 Aufwendungen Stadtsanierung

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 4010 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten

folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 61100.40130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0034 12209.431 und 12209.52541

8.3.5 Die Planansätze im Produkt 11404.0822.0827.0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):
11104.0822,0827,0112; 11401.0822,0827,0112; 12210.0822,0827,0112; 57500.0822,0827,0112;
20100. 0822,0827,0112; 11601.0822,0827,0112; 12201. 0822,0827,0112; 12204. 0822,0827,0112;
12209. 0822,0827,0112; 12300. 0822,0827,0112; 55300. 0822,0827,0112; 52100. 0822,0827,0112;

8.3.6 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

§ 9

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

- die Erträge auf	2.040.000 €
- die Aufwendungen auf	1.970.000 €
- der Jahresgewinn auf	70.000 €
- der Jahresverlust auf	0 €

2. im Finanzplan

- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	348.000 €
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-280.000 €
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-400.000 €
- Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-332.000 €

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
- davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	29.000 €

4. Die Stellenübersicht weist 6,65 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorjahres	7.570.000 €
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	7.835.000 €
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	7.900.000 €

Sternberg , den 05.02.2015

Quandt
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 16.03.2015 bis zum 20.03.2015, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.